

Vermögensbeschlagnahme.

§ 433

(gegenstandslos)

Anm.t § 433 ist infolge der Aufhebung der §§ 80—94 StGB durch Art. 1 des KRG. Nr. 11 vom 30. Januar 1946 gegenstandslos geworden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t

Besondere Vorschriften über das Verfahren bei militärischen Straftaten für Strafsachen gegen Angehörige der Reichswehr und für Militärstrafsachen

§ § 434 bis 448

(gegenstandslos)

Anm.: Der 5. Abschnitt ist gegenstandslos geworden infolge der Auflösung der Wehrmacht durch KRG. Nr. 34 vom 20. August 1946.